

Lohnabrechnung für den Monat Juli 1963

Name	Anschrift	geb.am	Konf.	Finanzamt	St.-Nr.	St.-Kl.
Rolf Bongards	Oer-Erkenschwick Körner 3 a	30.3.44	keine	Recklinghausen	ohne	I
Jochen Jenß	Zehlendorf, Lupsteiner 64	27.4.40	ev	Zehlendorf	ohne	I 30% DU-R. 24.1.63
Friedrich Köhler	Reichenschwand Ha. Nr. 94	17.9.42	ev	Hersbruck	5 8/741	I wie vor
Walter Krause	Britz Jahnstr.28	2.12.42	ev.	Neukölln-Süd	ohne	I wie vor
Benny Quick, Sänger	Herrn Quick legte keine Lohnsteuerkarte vor, da er behauptete als Schallplattenstar eine Einkommensteuernr. zu besitzen und entsprechend veranlagt zu werden. Wir machten Herrn Quick darauf aufmerksam, daß er, wenn er fest in den Rahmen einer Kapelle eingegliedert sei und täglich einen Monat lang mit dieser Kapelle spiele, ein lohnsteuerpflichtiges Arbeitsverhältnis eingehe und daher auch eine Lohnsteuerkarte benötige. Der Schallplattenstar ließ sich nicht davon überzeugen, und wir schrieben daher mit der Bitte um Auskunft ein das Finanzamt Köln- Altstadt, das die Auskunft in anderem Sinne gab. Auch danach weigerte sich Quick, eine Lohnsteuerkarte vorzulegen und die Firma Schmeis entschloß sich, seine St.-Nr. zu erfahren und seine Gage netto brutto wie netto auszuzahlen. Firma Schmeis wurde von uns auf die evtl Nachzahlung aufmerksam gemacht.					

Gage	30 %	Netto	Lohnsteuer	Ev	netto
Quick 1.700.--	510.--	1.190.--	226.60		1.700.--
Krause 1.700.--	510.--	1.190.--	226.60	22.66	1.450.74
Köhler 1.700.--	510.--	1.190.--	226.60	22.66	1.450.74
Jenß 1.700.--	510.--	1.190.--	226.60	22.66	1.450.74
Bong. 1.700...		1.700.--	389.50		1.310.50
					7.362.72
					540.09
					<u>6.822.63</u>